AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile
Sektion Aargau

Statuten

der Sektion Aargau

des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz

vom 15. Mai 2003

beschlossen an der Generalversammlung

vom 15. Mai 2003

auf Schloss Lenzburg

(inkl. Änderung vom 19.05.2016)

AGVS Sektion Aargau
Sekretariat:
Untere Brühlstrasse 25, CH-4800 Zofingen
Telefon +41(0)61 836 94 99, Fax +41(0)62 752 40 72
agvs.aargau.sekretariat@bluewin.ch, www.agvs-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck und Aufgaben	3

II. Mitgliedschaft

Art. 3	Mitgliederkategorien und Mitgliedschaft beim AGVS	3
Art. 4	Aktivmitglied	4
Art. 5	Passivmitglied	4
Art. 6	Gönnermitglied und Ehrenmitglied	4
Art. 7	Aufnahmeverfahren	4
Art. 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Art. 9	Erlöschen der Mitgliedschaft und Folgen	5

III. Finanzielles

Art. 10	Einnahmen der Sektion Aargau	6
Art. 11	Verwendung der Einnahmen und Haftung	6

IV. Organe

Art. 12	Organ der Sektion Aargau	6
Art. 13	Mitgliederversammlung: Einberufung	6
Art. 14	Mitgliederversammlung: Befugnisse	7
Art. 15	Mitgliederversammlung: Beschlussfassung	7
Art. 16	Vorstand: Zusammensetzung, Tätigkeit	8
Art. 17	Vorstand: Aufgaben und Befugnisse	8
Art. 18	Revisionsstelle	9
Art. 19	Geschäftsstelle	9
Art. 20	Kommissionen	9

V. Schlussbestimmungen

Art. 21	Auflösung	10
Art. 22	Ergänzende Bestimmungen	10
Art. 23	Inkrafttreten	10

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Autogewerbe-Verband der Schweiz, Sektion Aargau" (im folgenden kurz "Sektion Aargau" genannt) besteht als regionale Sektion des "Autogewerbe-Verbandes der Schweiz" (AGVS) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion Aargau befindet sich am jeweiligen Geschäftssitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck: Die Sektion Aargau bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen des Autogewerbes im weitesten Sinne im Kanton Aargau. Die Sektion kann alle zur Erfüllung dieses Zweckes notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechenden Massnahmen treffen.

2.2 Aufgaben: Der Sektion obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Förderung und Erhaltung eines freien und selbständigen Autogewerbes, insbesondere auch auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbs;
b. Führung von Testcentern im Sektionsgebiet in Absprache mit dem Departement des Innern des Kantons Aargau;
c. Förderung des Lehrlingswesens, der Lehrlingsausbildung und der Fachschulen;
d. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
e. Förderung guter Arbeits- und Sozialverhältnisse;
f. Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und Behörden, soweit im Zusammenhang mit Berufsinteressen des Autogewerbes stehend;
g. Information und Beratung der Mitglieder der Sektion;
h. Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien und Mitgliedschaft beim AGVS

3.1 Mitgliederkategorien: Die Mitglieder der Sektion Aargau sowie des AGVS sind in folgende Kategorien aufgeteilt:

a. Aktivmitglieder;
b. Passivmitglieder;
c. Gönner;
d. Ehrenmitglieder.

3.2 Mitgliedschaft beim AGVS: Jedes Mitglied der Sektion Aargau ist unter Vorbehalt von Art. 4 ff. dieser Statuten gleichzeitig auch Mitglied des AGVS. Es ist Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, neben der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber der Sektion Aargau in jeder Beziehung auch die Bestrebungen des AGVS zu unterstützen und die übertragenen Arbeiten und finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 4 Aktivmitglied

4.1 Grundsatz: Aktivmitglied der Sektion Aargau (und damit auch Mitglied des AGVS) kann werden, wer die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

a. eine im Kanton Aargau domizilierte natürliche oder juristische Person ist,
b. sich als Unternehmer im Autogewerbe betätigt,
c. Ziel und Zweck des Verbandes gemäss Art. 2 dieser Statuten anerkennt,
d. ein schriftliches Beitrittsgesuch einschliesslich Unterlagen einreicht.

4.2 Ausnahme: Über Ausnahmen von Art. 4.1 entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung der Sektion Aargau.

Art. 5 Passivmitglied

Passivmitglied der Sektion Aargau (und somit des AGVS) kann werden, wer die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

a. als Unternehmer oder leitender Angestellter in einer Mitgliedfirma tätig war und
b. ein schriftliches Beitrittsgesuch gestellt hat.

Art. 6 Gönnermitglied und Ehrenmitglied

6.1 Gönnermitglied: Wer die Bestrebungen der Sektion Aargau finanziell und ideell unterstützen will, kann Gönnermitglied werden.

6.2 Ehrenmitglied: Wer sich um die Sektion Aargau verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7 Aufnahmeverfahren

7.1 Zuständigkeit für die Aufnahme: Die Aufnahme in die Sektion Aargau erfolgt durch Vorstandsbeschluss unter Vorbehalt der Genehmigung durch den AGVS.

7.2 Rekurs an die Mitgliederversammlung: Lehnt der Vorstand der Sektion Aargau die Aufnahme ab, ist dieser Beschluss dem Gesuchsteller mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ab Eröffnung des Beschlusses kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen zu Handen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einen Rekurs einreichen. Die Mitgliederversammlung kann den Rekurs ohne Begründung ablehnen, der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

7.3 Rekurs an die Delegiertenversammlung des AGVS: Lehnt der Zentralvorstand des AGVS die Aufnahme ab, kann in Anwendung von Art. 7 der Statuten des AGVS an die Delegiertenversammlung AGVS rekurriert werden. Der Entscheid der Delegiertenversammlung AGVS ist sowohl für den Rekurrenten, als auch für die Sektion Aargau verbindlich.

7.4 Besondere Bestimmungen: Für durch Fusion aufgenommene Mitglieder gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 7 bis Abs. 3 der AGVS-Statuten.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder: Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

a. Antragsrecht an die Mitgliederversammlung;
b. Stimmrecht und aktives- und passives Wahlrecht an der Mitgliederversammlung;
c. Zugang zu den Dienstleistungen des Verbandes.

8.2 Pflichten der Aktivmitglieder: Den Aktivmitgliedern obliegen insbesondere folgende Pflichten:

a. Wahrung der Verbandsinteressen;
b. Einhaltung der Statuten;
c. Einhaltung des bestehenden Gesamtarbeitsvertrages;
d. Einhaltung des Ehrenkodexes;
e. Befolgung der von den zuständigen Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sowie der von ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge;
f. fristgerechte Bezahlung der statutarisch beschlossenen Verbandsbeiträge sowie des Eintrittsbeitrages.

8.3 Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder: Passivmitglieder und Gönner sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben beratende Stimme.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft und Folgen

9.1 Gründe: Die Mitgliedschaft bei der Sektion Aargau und auch beim AGVS erlischt durch:

a. Austritt, der jeweils spätestens vier[1] Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand der Sektion Aargau oder an den AGVS zu erfolgen hat;
b. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person;
c. Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit unter Vorbehalt von Art. 5 dieser Statuten;
d. Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
e. Ausschluss: Wer die Verpflichtungen gegenüber der Sektion Aargau oder gegenüber dem AGVS nicht erfüllt, oder wer sich gegen die Interessen des Autogewerbes verhält, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit Angabe von Gründen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem AGVS. Ab Eröffnung des Beschlusses kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen zu Handen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einen Rekurs einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Rekurs ohne Begründung ablehnen, sie entscheidet endgültig.

1 geändert durch GV Beschluss vom 19.05.2016

9.2 Ansprüche: Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion Aargau und gegenüber dem AGVS.

III. Finanzielles

Art. 10 Einnahmen der Sektion Aargau

10.1 Zusammensetzung der Einnahmen: Die Einnahmen der Sektion Aargau bestehen aus:

a. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufnahmebeiträgen neuer Mitglieder;
b. dem Anteil an den, dem Zentralverband durch die Mitglieder der Sektion Aargau zu bezahlenden Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 12 der Statuten des AGVS;
c. den von der Mitgliederversammlung jährlich zusätzlich beschlossenen Mitgliederbeiträgen an die Sektion Aargau, welche in einem separaten Reglement abschliessend geregelt werden. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil dieser Statuten;
d. weiteren Einnahmen, wie freiwilligen Beiträgen, Spenden etc.

10.2 Beitrag der Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind für ihre Person von jeglicher Beitragspflicht befreit.

10.3 Geschäftsjahr: Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Verwendung der Einnahmen und Haftung

11.1 Verwendungszweck: Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion Aargau werden ausschliesslich zur Förderung der Sektionszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse oder auf andere wirtschaftliche Vorteile.

11.2 Haftung: Für Verbindlichkeiten der Sektion Aargau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

IV. Organe

Art. 12 Organe der Sektion Aargau

Die Organe der Sektion Aargau sind:

a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Revisionsstelle.

Art. 13 Mitgliederversammlung: Einberufung

13.1 Zeitpunkt: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt und wird vom Vorstand einberufen.

13.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung: Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Sektion Aargau können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung anordnen bzw. verlangen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat in diesem Falle spätestens innert eines Monats nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

13.3 Einladung: Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat in der Regel zwei Wochen vor deren Abhaltung zu erfolgen. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

13.4 Anträge: Anträge zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 30 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 14 Mitgliederversammlung: Befugnisse

14.1 Funktion: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion Aargau. Sie entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Sektion.

14.2 Befugnisse: In die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen:

a. die Wahl:
   1. des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
   2. der Revisionsstelle;
   3. von Mitgliedern von Kommissionen;
   4. von Ehrenmitgliedern.

b. die Abnahme:
   1. des Jahresberichtes des Präsidenten und der Ressortchefs;
   2. der Jahresrechnung mit Bilanz und Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle;
   3. des Protokolls der früheren Mitgliederversammlung.

c. die Beschlussfassung über:
   1. Statutenänderungen;
   2. Erlass allgemeinverbindlicher Reglemente und über weitere Anträge des Vorstandes;
   3. Festlegung von Mitgliederbeiträgen, des Eintrittsbeitrages und des Budgets;
   4. Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
   5. Rekurse bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren (Art. 7 und 9 Statuten);
   6. Auflösung und Liquidation der Sektion Aargau.

Art. 15 Mitgliederversammlung: Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung gelten folgende Bestimmungen:

a. an der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv- und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Stellvertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der gleichen Firma ist zulässig;

b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst;

c. die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft Wahlen mit einfachem Mehr der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen; für die Änderung der Statuten sowie für die Wahl von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Sektion Aargau erforderlich;
d. bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid;
e. der Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 16 Vorstand: Zusammensetzung, Tätigkeit

16.1 Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (einschliesslich Präsident) und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

16.2 Konstituierung: Der Vorstand konstituiert sich ausser dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten selbständig. Sitzungen sind zu protokollieren.

16.3 Beschlussfassung: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

16.4 Einberufung: Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten einberufen, wenn:
a. es die Geschäfte erfordern;
b. ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

16.5 Vertretungsbefugnis: Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit dem Sekretär.

16.6 Entschädigung: Der Vorstand sowie die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit zugunsten der Sektion Aargau gemäss einem vom Vorstand erlassenen Spesenreglement.

Art. 17 Vorstand: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
a. Vertretung der Sektion Aargau nach aussen;
b. Führung der Geschäfte der Sektion Aargau;
c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse;
d. Entsenden von mindestens 2 Mitgliedern in den Vorstand der Genossenschaft Testcenter AGVS, Aargau;

e. Einsetzen von Fachausschüssen für einzelne Sachgebiete;
f. Orientierung der Sektionsmitglieder über seine Tätigkeit;
g. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erlass eines Spesenreglements;
h. Wahl der Einführungskursleiter und Überwachung der Einführungskurse;
i. Durchführung und Überwachung der Lehrabschlussprüfungen;
j. Behandlung sämtlicher Geschäfte und Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen und die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Art. 18 Revisionsstelle

18.1 Bildung der Revisionsstelle und Amtsdauer: Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes alle zwei Jahre die Revisionsstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Revisoren, welche wieder wählbar sind.
Zusätzlich kann eine Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt werden.

18.2 Aufgaben: Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
a. Prüfung der Jahresrechnung der Sektion Aargau;
b. schriftliche Berichterstattung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung.

Art. 19 Geschäftsstelle

19.1 Führung der Geschäftsstelle: Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und eine geschäftsführende Person, welche nicht Mitglied der Sektion Aargau zu sein braucht, einsetzen. Das Mandat für die Geschäftsstelle basiert auf den Bestimmungen des Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR, dauert in der Regel eine Amtsperiode und kann verlängert werden.

19.2 Aufgaben: Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestellt und steht unter dessen Aufsicht. Die Geschäftsstelle wird gemäss Weisung des Vorstandes tätig. Der Vorstand kann ein Geschäftsstellenreglement erlassen. Die geschäftsführende Person hat in sämtlichen Verbandsangelegenheiten eine beratende Stimme.

19.3 Zeichnungsberechtigung: Die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 20 Kommissionen

20.1 Einsetzung: Die Mitgliederversammlung kann Kommissionen bestimmen zur:
a. Beratung und Behandlung besonderer Aufgaben;
b. Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden.

20.2 Berichterstattung: Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens einmal jährlich, dem Vorstand, gegebenenfalls der Mitgliederversammlung, über ihre Tätigkeit.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

21.1 Im Falle der Auflösung der Sektion Aargau gemäss Art. 14.2 dieser Statuten handelt der Vorstand als Liquidator.

21.2 Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die letzte Generalversammlung der Sektion Aargau über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögens.

Art. 22 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär sinngemäss die Bestimmungen der Statuten des AGVS und sodann die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2003 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. März 1965 mit den seither beschlossenen Änderungen.

AUTOGEWERBE-VERBAND DER SCHWEIZ
SECTION AARGAU

Der ~~Vizepräsident~~ Präsident

Der Sekretär

Genehmigung durch den Zentralvorstand des
Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) am: 2. Juli 2003

Bern, 26.09.2016

Der Zentralpräsident

Der ~~Direktor~~ Vizepräsident